

Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen

(Vom 30. Januar 1992)

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen im Sinne von § 38 Abs. 3 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetz (im folgenden: PBG) an Versorgungswerke (im folgenden: Wasserversorgung), welche im Gebiet des Bezirkes Einsiedeln gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser an Dritte abgeben.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen; die einzelnen Konzessionen dürfen dem Reglement nicht widersprechen.

³ Die Konzessionen sind gemäss § 94 Abs. 4, 2. Satz PBG bis zum 31. August 1993 abzuschliessen. Falls keine Konzession zustande kommt, bleibt § 94 Abs. 4, 3. Satz PBG vorbehalten (Übernahme des Versorgungswerkes durch die Gemeinde innert fünf Jahren gegen Entschädigung des Zeitwertes).

⁴ Soweit dieses Reglement Änderungen der Reglemente der Wasserversorgungen nötig macht, sind diese so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 31. August 1993 vorzunehmen. In der Konzession können für die Anpassung der Reglemente Fristen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Jahren gewährt werden.

§ 2 Gegenstand der Konzession

¹ Durch die Konzession erteilt der Bezirk der Wasserversorgung das Recht, im Konzessionsgebiet im Rahmen dieses Reglements gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser abzugeben.

² Die Konzession enthält im speziellen Bestimmungen über

- das Konzessionsgebiet
- die Lieferungspflicht der Wasserversorgung für öffentliche Brunnen
- die Konzessionsdauer
- weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglements.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Rechtserlässe betreffend die Anforderung an Trinkwasser und Anlagen müssen eingehalten werden.

⁴ Das Konzessionsgebiet ist in einem Plan festzulegen, welcher Bestandteil der Konzession bildet.

⁵ Die Konzession wird unentgeltlich erteilt, und es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

§ 3 Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden

¹ Die Wasserversorgung hat das Recht, den bezirkseigenen Grund und Boden im ganzen Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächten, Schieber, Verteilanlagen) unentgeltlich zu benutzen.

Grössere bauliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen und andere Gebäulichkeiten bedürfen des vorgängigen Eigentums- oder Baurechtserwerbes durch die Wasserversorgung. Räumt der Bezirk diese Rechte ein, gelten seine Ansätze, welcher er selber für den Erwerb solcher Rechte festgelegt hat. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

² Über privaten Grund und Boden hat die Wasserversorgung vom Eigentümer ein Durchleitungsrecht vor Erstellung der Leitung zu erwerben. Auf Ansuchen der Wasserversorgung ist der Bezirk beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

Die Wasserversorgung kann den Bezirksrat um Enteignung ersuchen, wenn dies für Anlagen und Leitungen der Groberschliessung nötig ist. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der Wasserversorgung (§ 32 Abs. 2 PBG).

³ Für die Projektierung von Leitungen und Anlagen dürfen die Organe und Beauftragten der Wasserversorgung Grundstücke Dritter betreten und vorbereitende Handlungen vornehmen. Die Grundeigentümer müssen vorher benachrichtigt werden; das Grundeigentum ist zu schonen und der Schaden zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PBG)

⁴ Sind bestehende Leitungen auf Grund geänderter Verhältnisse zu verlegen, ist Art. 693 ZGB anwendbar. Danach trägt die Kosten der Leitungsverlegung in der Regel die Wasserversorgung, einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten.

⁵ Der Bezirk scheidet die Schutzzonen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung aus, soweit dies in seiner Kompetenz liegt.

§ 4 Leitungen über Bezirksboden im besonderen

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils dem Bezirk zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der Wasserversorgung raschmöglichst, entsprechend den Weisungen des Bezirkes, auszuführen. Die von der Wasserversorgung zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Wasserversorgung befunden haben. Die Wasserversorgung informiert den Bezirk, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

² Bei Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorrangig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken. Der Bezirk orientiert die Wasserversorgung, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.

³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf den Bezirk, das kantonale Tierbauamt, das EKZ, die PTT und allenfalls weitere Versorgungswerke (TV, Gas) zu einer gemeinsamen Besprechung ein.

⁴ Die Leitungsstrassen sind von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit dem Bezirk, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

§ 5 Grob- und Feinerschliessung

¹ Der Wasserversorgung obliegt im Rahmen der Erschliessungsplanung die Pflicht zur Groberschliessung der Bauzonen gemäss § 38 Abs. 3 PBG im ganzen Konzessionsgebiet. Sie erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Bezirksrat Einsiedeln und gemäss den vorliegenden Erschliessungsplänen. Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Groberschliessung richtet sich nach § 51 PBG sowie nach § 11 dieses Reglements.

² Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer (§§ 44 ff. PBG). Die Wasserversorgung hat den Anschluss an die Anlagen der Groberschliessung für das ganze Konzessionsgebiet zu gewähren.

Für die Feinerschliessung und die Ausstattung der Hausanschlüsse einschliesslich Messanlagen kann die Wasserversorgung ein Reglement erlassen, soweit dies für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungswerkes notwendig ist.

§ 6 Lieferpflicht der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie. Für die einzelnen Lieferbedingungen und die Wasserbezugstarife kann die Wasserversorgung ein Reglement erlassen.

² Die Versorgungspflicht der Wasserversorgung ist allgemein und umfasst das ganze Konzessionsgebiet.

Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder zeitweise verunmöglicht wird. Bei unverschuldeten Lieferungsunterbrüchen ist jede Entschädigungspflicht der Wasserversorgung ausgeschlossen. Voraussehbare und unvermeidliche Lieferungsunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Wasserbezügern frühzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

§ 7 Aufsicht des Bezirkes

Der Bezirk ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und entsprechende Massnahmen anzuordnen.

§ 8 Öffentliche Brunnen

Soweit die Wasserversorgung öffentliche Brunnen unentgeltlich mit Wasser beliefern muss, ist dies in der Konzession zu regeln. Die Brunnen und der Umfang der Wasserlieferung sind genau zu bezeichnen.

§ 9 Bereitstellung von Wasser und Löschzwecke

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke im Sinne der Brandverhütungsvorschriften des Kantons ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Diesbezügliche Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.

² Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten sowie die Lichtweite der neuen Zuleitungen zu diesen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt.

³ Die Kosten für die Erstellung von Hydranten werden durch den Bezirk Einsiedeln mit Pauschalbeiträgen abgegolten. Diese entsprechen dem Reglement über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an das Feuerlöschwesen.

Weiter gilt für öffentliche Beiträge:

- Es ist Sache der Wasserversorgung, Kantonsbeiträge an die Erstellung von Leitungen und Hydrantenanlagen einzuholen.
- Gesuche um Bezirksbeiträge sind spätestens bis Ende August für das folgende Jahr bei der Bezirkskasse anzumelden.
- Der Abrechnung über neu erstellte Hydranten ist ein Situationsplan, versehen mit dem Visum des Feuerwehrkommandanten beizulegen.
- Die Auszahlung erfolgt nach Abzug der kantonalen Beiträge durch die Bezirkskasse Einsiedeln.

⁴ Müssen vorhandene Hydranten aus wichtigen Gründen an einen neuen Standort versetzt werden, gehen diese Kosten, maximal jedoch in der Höhe der Beiträge für neue Hydranten, zu Lasten des Bezirkes. Es ist Sache der Wasserversorgung, den Unterhalt der Hydranten und ihre Netzanschlüsse zu besorgen. Sie gewährleistet ihre ständige Funktionstüchtigkeit. Die daraus entstehenden Selbstkosten werden dem Bezirk jedes Jahr bis 1. Dezember in Rechnung gestellt.

⁵ Der Bezirk und die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu kontrollieren.

§ 10 Lieferung von Wasser für Bezirksbedürfnisse

Die Wasserversorgung stellt dem Bezirk das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen kostenlos zur Verfügung.

§ 11 Beiträge und Gebühren

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach Massgabe ihrer Reglemente folgende Gebühren und Beiträge zu erheben:

- a) für den Neuanschluss an die Wasserversorgung, sowie für bauliche Erweiterungen, Umbauten und Nutzungsänderungen der angeschlossenen Grundstücke
- b) - für Erstellung und Ausbau der Infrastruktur (Groberschliessung)
 - bei der Rückerstattung von Subventionen nach Massgabe behördlicher Anordnungen
 - für den getätigten Wasserbezug (Wasserzins)
 - für die Bereitstellung von Löschwasser zu Gunsten nicht angeschlossener Liegenschaften im Hydrantenbereich

² Die Gebühren und Beiträge sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen und in einem Reglement festzusetzen:

- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten
- Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen
- Bildung von angemessenen Reserven für künftige Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten.
- Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages.

Für Abschreibungen sind die Ansätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

³ Tarifpauschalen und Grundbeiträge sind zulässig, soweit es zweckmässig und nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtssprechung zulässig ist.

⁴ Die Fälligkeit der Gebühren und Beiträge gemäss § 11 Abs. 1 richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

- Die Anschlussgebühren gemäss § 11 Abs. 1 lit. a werden mit dem bewilligten Anschluss an die Wasserversorgung fällig.
- Die Erhebung von Beiträgen an den Ausbau der Infrastruktur setzt in der Regel voraus, dass der Anschluss an die Wasserversorgung erfolgt und deren Benützung möglich ist. Die Reglemente können aber vorsehen, dass auch von Grundeigentümern, die die blosser Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung besitzen, angemessene Beiträge erhoben werden, sofern ihnen durch die Erstellung oder den Ausbau von Infrastrukturanlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.
- Die Reglemente der Wasserversorgung können weitere Bestimmungen über die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren aufstellen.

⁵ Einmalige Beiträge gemäss § 11 Abs. 1 lit. a schulden der Eigentümer des Grundstückes im Zeitpunkt der Vollendung des Anschlusses, der baulichen Erweiterung usw., sowie dessen allfälliger Rechtsnachfolger im Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Versanddatum) unter solidarischer Haftung.

Für wiederkehrende Beiträge und Gebühren gemäss § 11 Abs. 1 lit. b besteht kein gesetzliches Pfandrecht. Sie werden von jener Person geschuldet, die im Zeitpunkt des Wasserbezuges, der Bereitstellung des Löschwassers usw. Eigentümer des beitrags- bzw. gebührenpflichtigen Grundstückes war.

⁶ Geänderte Gebühren- und Beitragsreglemente sind dem Bezirk, allen Wasserbezüglern und weitere Interessenten unentgeltlich abzugeben und spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten zuzustellen oder in geeigneter Form zu publizieren.

§ 12 Konzessionsdauer und Kündigung

¹ Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei zwei Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt (massgebend Datum Poststempel), so erneuert sie sich um weitere 5 Jahre. Diese Erneuerung um jeweils 5 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.

² Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus wichtigen Gründen zulässig, welche eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.

Durch den Bezirk ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Wasserversorgung betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten, oder wenn sie dauernd oder schwer ihre Pflichten aus diesem Reglement, aus der Konzession oder aus dem PBG verletzt.

³ Wird die Konzession nicht mehr erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, sind sämtliche Anlagen zuerst dem Bezirk zum Kauf anzubieten. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Schätzungskommission mit gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht.

§ 13 Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen Bezirk und Wasserversorgung sowie das Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüglern untersteht dem öffentlichen Recht.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Streitigkeiten zwischen dem Bezirk und der Wasserversorgung sowie zwischen der Wasserversorgung und anderen Konzessionären beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 67 Abs. 1 lit. b VRP).

§ 14 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Konzessionen im Rahmen dieses Reglements ist der Bezirksrat.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach Annahme durch die Bezirksgemeindeversammlung in Kraft.

² Der Bezirksrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Einsiedeln, den 30. Januar 1992

Für den Bezirksrat Einsiedeln

Der Bezirksammann: Alois Zehnder
Der Landschreiber: Dr. Martin Harris

Dieses Reglement ist an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 mit 1986 Ja gegen 914 Nein angenommen worden.